

---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Neue Stellen/-anteile 2019 – Teilhaushalt 6**

Antrag Nr. 12 – Koordinator bzw. Berater Teilhabeberatung Fritz-Berger-Stiftung (EUTB).....	2
Antrag Nr. 12 – Anlage Vorstandsbeschluss .....	4
Antrag Nr. 13 – Pflegestützpunkt.....	10
Antrag Nr. 14 – Sachbearbeitung Angebote zur Unterstützung im Alltag (UstA-VO).....	12
Antrag Nr. 15 – Stellvertretung Programmbetreuung Lämmkom .....	13
Antrag Nr. 16 – Sachbearbeitung Grundsicherung .....	15
Antrag Nr. 17 – Sachbearbeitung Pflegesteuerung.....	17
Antrag Nr. 18 – SB Schwerbehindertenrecht.....	19
Antrag Nr. 19 – Sachbearbeitung Wohngeld .....	21

### **Entfristung von Stellenanteilen 2019 - Teilhaushalt 6**

Antrag Nr. 26 – Arbeitsvermittler .....	23
---	----

### **Verlängerung von Stellenanteilen 2019 - im Teilhaushalt 6**

Antrag Nr. 29 – Heimleitung GU Rheinfelden Römerstraße.....	25
Antrag Nr. 30 – Verwaltungskraft GU .....	26
Antrag Nr. 31 – Hausmeister GU.....	28

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
12		Stabsstelle Planung & Steuerung (Altenhilfe)	Koordinator/-in bzw. Berater/-in für die Teilhabeberatung der Fritz-Berger- Stiftung (EUTB)	1,5	31.12.2020
<p>Refinanzierung: Die Finanzierung erfolgt zu 95% über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die restlichen 5% werden von der Fritz-Berger-Stiftung getragen.</p>					
<p>Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe nach § 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung</p>					

Begründung:
<p>Die beantragten 1,5 Stellenanteile sind notwendig, um das neue, dienstleistungsorientierte Angebot „ergänzend unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ im Landkreis einzurichten und somit Menschen mit (drohender) Behinderung ein umfassendes Beratungsangebot zu bieten.</p> <p>Die Fritz-Berger-Stiftung konnte sich, unter der Trägerschaft des Landkreises, nach Vorstandsbeschluss vom 20.11.2017 erfolgreich um die Förderung zur Einrichtung einer EUTB bewerben. Der Landkreis fungiert lediglich als Antragssteller und Arbeitgeber, ist aber nicht an der Finanzierung beteiligt.</p> <p>Der Stellenumfang für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich EUTB wurde anhand der Einwohnerzahl des Landkreises bemessen. Das BMAS hat hier entsprechende Kriterien festgelegt, auf deren Basis der Bewilligungsbescheid ausgestellt wurde. Hierbei entfällt eine Vollzeitstelle auf die Koordination des neuen Angebots sowie Beratungsaufgaben, die Teilzeitstelle nimmt in vollem Umfang Beratungstätigkeiten wahr.</p> <p>Bereits mit Umlaufbeschluss vom 11.07.2018 wurde die frühzeitige Einrichtung der Stellen beschlossen. Für das Jahr 2018 wurden hierfür unbesetzte Stellen aus dem Fachbereich Aufnahme &amp; Integration herangezogen, welche aber zum 31.12.2018 befristet sind. Eine vorzeitige Einrichtung des Angebots und die Besetzung der entsprechenden Stellen waren aufgrund der</p>

Förderbedingungen zwingend notwendig. Zum 01.10.2018 nahmen daher zwei neue Kolleginnen ihre Arbeit für die EUTB auf.

Der Förderbescheid (Erstbescheid) ist zunächst bis zum 31.12.2020 befristet, weshalb die Stellen ebenfalls befristet beantragt werden. Das Projekt wird während der Laufzeit wissenschaftlich im Auftrag des BMAS umfassend evaluiert. Werden die Ziele erreicht, kann die Laufzeit über den Bewilligungszeitraum hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert werden. .

Der gesetzliche Auftrag der Beratungsstelle nach § 32 SGB IX bezieht sich dabei auf

- die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohter Menschen,
- die Förderung einer unabhängigen, ergänzenden, niedrigschwelligen Beratung,
- die Förderung der Beratung von Betroffenen für Betroffene.

Im Rahmen des Projekts soll ein neutrales, flächendeckendes, niedrigschwelliges und ganzheitliches Beratungsangebot für Menschen mit (drohender) Behinderung aufgebaut werden. Die individuelle Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden soll aufgegriffen, das soziale Umfeld miteinbezogen werden. Die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung soll gestärkt werden, indem über Rechte und Pflichten, mögliche Leistungen zur Teilhabe, Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Sinne einer Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe informiert wird. Die Beratung soll im gesamten Landkreis, ggf. auch im häuslichen Umfeld erfolgen. Ein wichtiger Bestandteil des EUTB ist das sog. Peer-Counseling. Hierbei beraten selbst Betroffene ehrenamtlich andere Betroffene. Dies wird durch die EUTB koordiniert.

Durch die spezialisierte Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen kann das bisherige Angebot des ipunkts ideal ergänzt werden, wodurch Menschen mit Behinderung in einer neuen Qualität geholfen werden kann und die Mittel für diesen Personenkreis aus dem Fritz-Berger-Fonds noch effektiver eingesetzt werden können.

Durch das neue Beratungsangebot können die Wirkungsziele PG 31.10 – Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sind den Betroffenen bekannt und werden in Anspruch genommen, sowie PG 31.10 – Menschen mit Behinderungen leben im Landkreis Lörrach so normal wie möglich, im Landkreis Lörrach wirksam verfolgt werden. Dabei ist eine enge Verzahnung mit und eine optimale inhaltliche Abgrenzung zu den weiteren Beratungsangeboten des Landkreises und der Fritz-Berger-Stiftung durch die organisatorische Anbindung an die Fritz-Berger-Stiftung als Kostenträger und dem Landkreis Lörrach als Anstellungsträger gewährleistet.

Bei einer Ablehnung der Stellenanteile kann das neue Beratungsangebot „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ gemäß § 32 SGB IX im Landkreis Lörrach nicht etabliert werden. Die dafür vom BMAS bereitgestellten Fördermittel könnten im Landkreis Lörrach nicht abgerufen werden.

Der immense Beratungsbedarf, den das Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen und deren rechtliche Betreuer mit sich bringt, könnte nicht von einer neutralen Beratungsinstitution aufgefangen und befriedigt werden. Auch Hürden und Herausforderungen für die Betroffenen, die die Umsetzung der weitreichenden gesetzlichen Änderungen mit sich bringen, könnten so nur schwer kanalisiert und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und Leistungserbringern wirksam bearbeitet werden. Die als Wirkungsziel im Teilhabeplan formulierte Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung gegenüber den Leistungsträgern und Leistungserbringern wäre nicht gewährleistet.

**Anlagen:**     ja    Vorstandsbeschluss der Fritz-Berger-Stiftung vom 22.11.2017 § 32 SGB

## **Vorstandsbeschluss**

Der ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung bewirbt sich unter der Betriebsträgerschaft des Landkreises für die Anerkennung und Förderung eines Beratungsangebots mit 1,5 Vollzeitstellen für die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ nach § 32 SGB IX. Der erforderliche 5%ige Eigenanteil wird aus Stiftungsmitteln finanziert. Das erforderliche Personal wird vom Landkreis eingestellt.

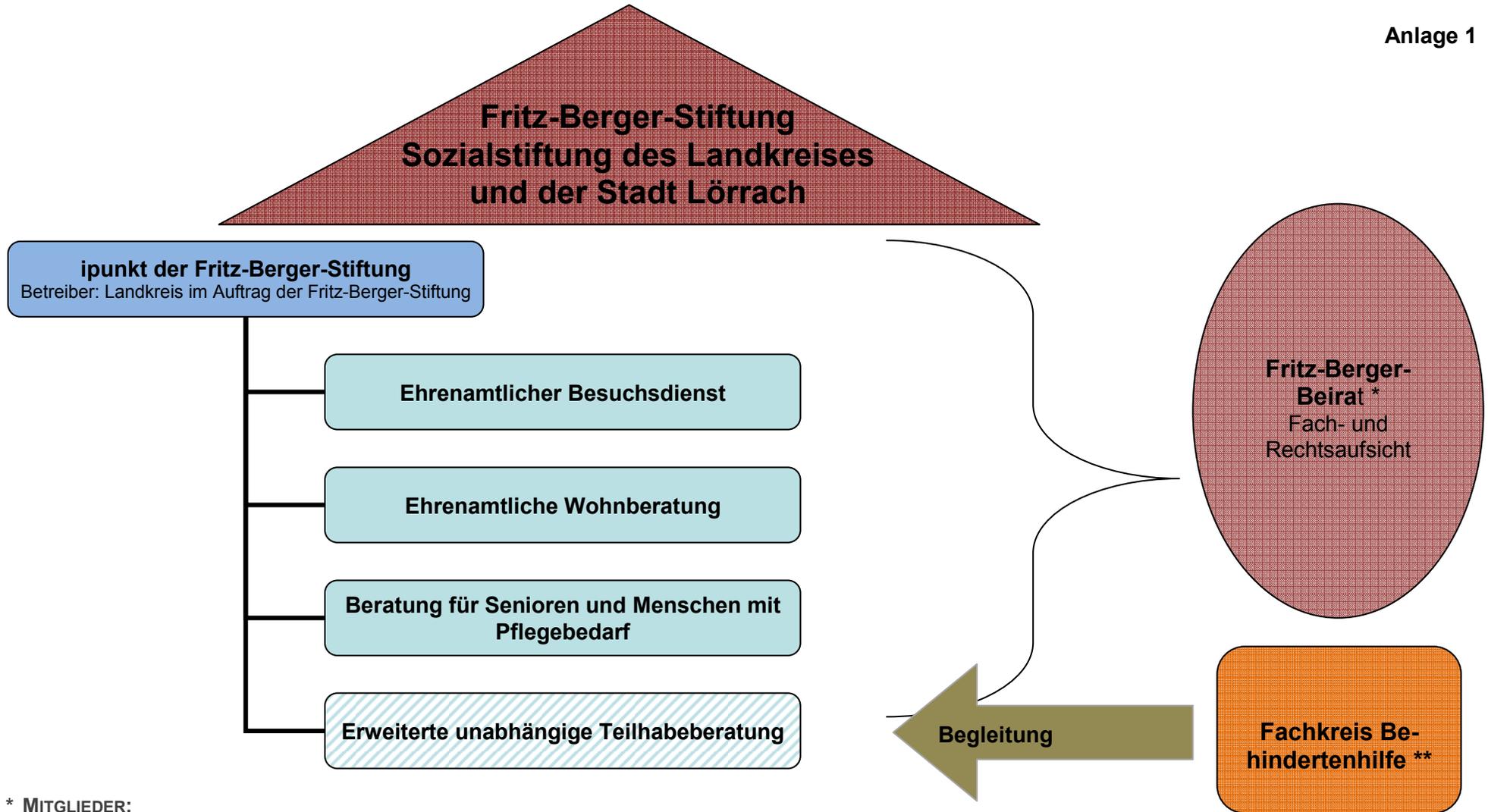
Lörrach, den 22.11.2017

Jörg Lutz, Oberbürgermeister  
1. Vorsitzender

Marion Dammann, Landrätin  
2. Vorsitzende

Anlagen:

- 1 Schaubild: Organisatorische Anbindung der EUTB des ipunkts der Fritz-Berger-Stiftung
- 2 Vermerk: Beabsichtigter Förderantrag der Fritz-Berger-Stiftung zur Errichtung eines Beratungsangebotes zur Durchführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)



**\* MITGLIEDER:**

5 Mitglieder des Stadtrates, 5 Mitglieder des Kreistags, drei Mitglieder der Liga der freien Wohlfahrtsverbände, 1 Mitglied des Kreissenioresrates

**\*\*MITGLIEDER:**

Vertreter der/des: Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kreistagsfraktionen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Behindertenbeiräte, Kreisbehindertenbeauftragte, Kostenträger, Sozialdezernentin und Sozialplanung

Selbsthilfeforen

## **Beabsichtigter Förderantrag der Fritz-Berger-Stiftung zur Errichtung eines Beratungsangebotes zur Durchführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)**

### ■ Ergebnis

Der ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung bewirbt sich unter der Betriebsträgerschaft des Landkreises für die Anerkennung und Förderung eines Beratungsangebots mit 1,5 Vollzeitstellen für die „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“ nach § 32 SGB IX. Der erforderliche 5%ige Eigenanteil wird aus Stiftungsmitteln finanziert. Das erforderliche Personal wird vom Landkreis eingestellt. **Sachverhalt / Information**

### ■ Rechtsgrundlage:

Mit § 32 SGB IX-neu (s.u.) wurde unter dem Stichwort der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, Orientierung gebendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe geschaffen.

### ■ Ziele der EUTB:

- Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung gegenüber den Leistungsträgern u. Leistungserbringern.
- Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe für Menschen mit Behinderung und Angehörige insbes. vor konkreter Leistungsbeantragung sowie Unterstützung bei der Beantragung.
- Wichtiger Eckpfeiler in der Neuausrichtung des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderung

### ■ Umsetzung:

Durch eine Förderung aus Bundesmitteln in Höhe von 50 Mio. Euro pro Jahr, welche zunächst auf maximal 5 Jahre, d.h. bis Ende 2022, befristet ist. Für B-W sind dies 6,2 Mio. Euro im Jahr, die für die Beratung im Land zur Verfügung stehen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage einer Förderrichtlinie des BMAS.

### ■ Gründe:

Im 1. Antragsverfahren wurde der SKM als Bewerber von Seiten des SoMi Ba-Wü wegen fehlender Neutralität abgelehnt. Damit ist im Landkreis Lörrach als einer von wenigen

Landkreisen ein Betreiber noch nicht gefunden.

Die Fritz-Berger-Stiftung finanziert seit 2006 mit dem ipunkt bereits eine Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderung. Seit Januar 2011 ist das Landratsamt Lörrach Betreiber der Beratungsstelle, welche das Angebot des Pflegestützpunktes Landkreis Lörrach regional und thematisch ergänzt. Anstellungsträger für die mittlerweile 5 Mitarbeiterinnen des ipunkt/PSP ist der Landkreis.

Die EUTB würde in idealer Weise das Angebot des ipunkt ergänzen und erweitern. Bislang war es aufgrund der mangelnden Ressourcen nicht möglich, eine qualifizierte und fundierte Beratung für Menschen mit Behinderung anzubieten. Die Beratung beschränkte sich regelmäßig auf Senioren mit Pflegebedarf und / oder altersbedingten Behinderungen, sowie vereinzelt auf Eltern mit behinderten Kindern und die Beratung zu Schwerbehindertenausweis und Pflegeeinstufung.

#### ■ Finanzierung:

Die Finanzierung ist durch eine Förderung des Bundes bis zum Jahr 2022 abgedeckt. Pro VZÄ werden Zuwendungen von jeweils bis zu max. 90.000 € gezahlt. Der Landkreis hätte aufgrund der Einwohnerzahl mit bis zu 1,5 Stellen zu kalkulieren. Es ist lediglich ein Eigenanteil an der Förderung der EUTB in Höhe von 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

22.11.2017

Datum

Tanja Zimmermann

Unterschrift

### § 32 SGB IX – neu

#### Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rah-

men der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
13		Stabsstelle Planung & Steuerung (Altenhilfe)	Pflegestützpunkt	0,60	-
<p>Refinanzierung:</p> <p>2/3 des Personalkostenaufwands, 20% der Gemeinkosten und eine Sachkostenpauschale werden gemäß dem <i>Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg</i> von den beteiligten Kranken- und Pflegekassen übernommen, die restliche Finanzierung liegt beim Landkreis.</p>					
<p>Art der Aufgabe:</p> <p>Freiwillige Aufgabe nach § 7c SGB XI</p>					

<b>Begründung:</b>								
<p>Der Ausbau des Pflegestützpunkts (PSP) um weitere 0,6 Stellenanteile ist erforderlich, um den gestiegenen Fallzahlen sowie dem durch gesetzliche Änderungen erhöhten Beratungsaufwand gerecht zu werden.</p>								
<i>Jahr</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>2018, Jan-Juni</i>
<i>Anzahl Beratungskontakte</i>	1605	1606	1592	1774	1990	3311	3089	1624
<i>Davon Erstkontakte</i>	78%	75%	73%	59%	59%	54%	54%	909
<p>Seit Einrichtung des PSP haben sich die Fallzahlen von 1605 in 2011 zu 3089 in 2017 beinahe verdoppelt (s. Tabelle). Auch im zweiten Halbjahr 2018 wird die Zahl der Beratungen auf diesem hohen Niveau bleiben.. Über die Hälfte der Kontakte sind Erstkontakte, welche i.d.R. deutlich zeitintensiver sind als Folgekontakte. Die Fallzahlerhöhung ist auf die demographische Entwicklung sowie die restriktive Bewilligungspraxis der Kostenträger, durch die mehr Ratsuchende nach Erhalt von Ablehnungsbescheiden beraten werden, zurückzuführen.</p> <p>Aufgrund der Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen insb. im SGB XI und SGB V (bspw. Kombinationsmöglichkeiten von Leistungsansprüchen und neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Pflegeversicherung) hat sich die Komplexität der Beratungsleistungen und damit auch der Beratungsaufwand deutlich erhöht.</p> <p>Schon jetzt müssen viele Ratsuchende auf einen Termin warten, obwohl Hausbesuche weiterhin nur in begründeten Fällen in Lörrach und Umgebung angeboten werden, was ebenfalls völlig unzureichend ist. Auch ist der Landkreis außerhalb von Lörrach derzeit nur unzureichend versorgt, da es keine Außenstellen des Pflegestützpunktes gibt und die Fritz-Berger-Stiftung mit den ipunkt-Sprechtagen in Efringen-Kirchen, Zell, Rheinfelden und Schliengen an vier Standorten mit insgesamt 15 wöchentlichen Beratungsstunden nur ansatzweise die Nachfrage</p>								

befriedigen kann. Die Stellenanteile wurden seit Einrichtung des PSP im November 2010 lediglich von 1,2 VzÄ auf 1,7 VzÄ erhöht. Der weitere Ausbau der Beratung im Landkreis ist deshalb dringend notwendig.

Basierend auf den Berechnungen des Landkreistags Baden-Württemberg zur Obergrenze an förderfähigen Stellen wird anhand der Anzahl Einwohner über 65 Jahre für alle Landkreise festgelegt, wie viele Vollzeitkräfte pro PSP nötig sind. Für den Landkreis Lörrach ergibt sich hiernach ein Stellengesamtbedarf von 4,36 Stellen.

Mit den zusätzlichen Stellenanteilen soll primär ein zusätzlicher Beratungsstandort in Schopfheim geschaffen werden und gleichzeitig die zugehende Beratung, die immer notwendiger wird schrittweise ausgebaut werden. Dies wurde bereits 2014 durch den Sozialausschuss befürwortet, konnte bislang aufgrund der unzureichenden Refinanzierung aufgrund unsicherer Förderbedingungen nicht realisiert werden. Der neue Rahmenvertrag vereinfacht die Beantragung von Fördermitteln. Die Stelle wird eingerichtet, sobald die Zusage des Landes für die Refinanzierung vorliegt.

Der PSP wurden 2010 eingerichtet, um ein neutrales Informations- und Beratungsangebot für Personen mit Hilfe- oder Pflegebedarf zu schaffen. Diese werden zu ihren Ansprüchen beraten und nach Ablehnungsbescheiden über ihre weiteren Möglichkeiten informiert.

Die neutrale Beratung im PSP nimmt sowohl eine präventive Funktion als auch eine Verteilfunktion ein. Durch die präventive Funktion können Pflegekosten verzögert oder sogar vermieden werden. Im Rahmen der Verteilfunktion wird für jeden Klienten und seine individuellen Ansprüche die notwendige, möglichst passgenaue Versorgung identifiziert und wenn notwendig auch organisiert. Darüber hinaus werden hierbei Angebotslücken aufgedeckt, wodurch eine Weiterentwicklung des Versorgungsangebotes im Landkreis angestoßen werden kann.

Eine Ablehnung der beantragten Stelle hätte zur Folge, dass pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige mit entsprechendem Bedarf nicht adäquat beraten und unterstützt werden können. Dies zöge auch höhere Kosten bei der Hilfe zur Pflege und den Sozialversicherungsträgern allgemein nach sich, da durch verspätete Intervention und Koordination die Kosten steigen und die informelle Pflegebereitschaft in den Familien sinkt.

**Anlagen:**  ja  nein

Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c Abs. 6 SGB XI in Baden-Württemberg

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
14	Soziales		Sachbearbeitung Angebote zur Unterstützung im Alltag (UstA-VO)	0,2	-

Refinanzierung:  
Es gibt keine Refinanzierung der Stelle

Art der Aufgabe:  
Pflichtaufgabe gemäß § 4 UstA-VO, am 18.01.2017 in Kraft getreten, Übergangsfrist für bestehende Angebote endet zum 31.12.2018

### Begründung:

Um die neue Pflichtaufgabe gemäß § 4 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wahrnehmen zu können, sind die beantragten 0,2 VzÄ erforderlich.

Die Unterstützungsangebote-Verordnung – UstA-VO - setzt den bundesrechtlich gegebenen Rahmen nach §§ 45a, 45c und 45d SGB XI unter Berücksichtigung der Bundesempfehlungen nach § 45c Absatz 7 SGB XI in landesrechtliche Regelungen um. Sie ist zum Januar 2017 in Kraft getreten. Da die Bestandsregelung im Dezember 2018 ausläuft, ist die Einrichtung der Stelle nun für 2019 vorgesehen.

Im Rahmen der neuen Stellenanteile werden bestehende Unterstützungsangebote geprüft und ggf. anerkannt. Anerkannte Unterstützungsangebote werden durch den Landkreis gefördert. Dazu werden ein Jahr nach der Anerkennung die Tätigkeitsberichte zu den jeweiligen Angeboten überprüft.

Es wird mit der Prüfung und Anerkennung von anfangs ca. 45 Angeboten gerechnet. Pro gefördertem und anerkanntem Angebot ist mit einem Stundenbedarf von ca. 7 Stunden auszugehen. Somit ergibt sich ein Stellenbedarf von 0,2 VzÄ.

Da die Verordnung zeitlich uneingeschränkt besteht, ist keine Befristung vorgesehen.

Könnte die Stelle nicht besetzt werden, so würde dies dazu führen, dass Angebote nicht anerkannt werden können und Klienten so die Leistungen der Pflegekasse nach § 45 b SGB XI nicht abrufen könnten. Dies hat negative Konsequenzen für die Lebensqualität der pflegebedürftigen Menschen im Landkreis.

Anlagen:  ja  nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
15	Soziales	mehrere	Stellvertretung Programmbetreuung Lämmkom	0,3	-
Refinanzierung: nicht möglich					
Art der Aufgabe: EDV-Fachbetreuung					
Pflichtaufgabe: Betreuung des Fachverfahrens Lämmkom im FB Soziales und im SG Asyl inkl. Zahlbarmachung und Verbuchung					

### Begründung:

Um die reibungslose Programmbetreuung des Fachverfahrens Lämmkom im Fachbereich Soziales und dem Sachgebiet Leistung zu gewährleisten, ist eine Stellvertretung unabdingbar. Die Stellenanteile entfallen auf eine Hauptstellvertretung (0,2 VzÄ) sowie Erstansprechpartner in den Sachgebieten (je 0,05 VzÄ). Bisher gab es keine Stellvertretung, was zu großen Problemen geführt hat. Die Stellvertretung ist neben dem laufenden Geschäft von den Sachbearbeitern nicht zu erledigen.

Die Fachbetreuung umfasst die vorgeschriebenen Statistikerhebungen, das Datenqualitätsmanagement sowie die Zahlbarmachung von Leistungsfällen im SGB XII und AsylBLG. Diese Tätigkeiten sind an feste Stichtage gebunden und erfordern eine gewissenhafte und zuverlässige Bearbeitung.

Das Fachverfahren Lämmkom wird im Fachbereich Soziales (Eingliederungshilfe, Kriegsopferfürsorge, Blindenhilfe, Landesblindenhilfe, Bildung und Teilhabe, Grundsicherung im Alter, Hilfe zur Pflege, Sonstige Sozialhilfe) sowie im FB Aufnahme & Integration (Asylbewerberleistungsgesetz) eingesetzt. Für diese wichtige Anwendung ist eine Vertretung notwendig, die über eine Abwesenheitsvertretung hinausgeht. Um die Programmbetreuung in Vertretungssituationen vollumfänglich wahrnehmen zu können, sind regelmäßige Trainings und Absprachen mit der Programmbetreuung notwendig.

Die Hauptstellvertretung (0,2 VzÄ) führt Spezialaufgaben wie bspw. das Einpflegen von bestimmten Parametern an bestimmten Stichtagen durch. Die beiden Stellvertretungen in den Sachgebieten übernehmen mit jeweils 0,05 VzÄ die Funktion von Erstansprechpartner/-innen. Die Sachbearbeitung kann aufkommende Fragen direkt an den Erstansprechpartner richten. Somit kann eine zeitnahe Klärung von Problemen erfolgen.

Sollte der Kreistag der Einrichtung der Stellenanteile keine Zustimmung erteilen, kann dies zu Problemen bei der Auszahlung während der Abwesenheit der Fachbetreuung führen, die nicht kurzfristig gelöst werden können, da eine reine Abwesenheitsvertretung u. a. nicht ausreichend qualifiziert ist. Für die Leistungsberechtigten ist eine pünktliche Auszahlung der Leistungen existenziell wichtig. Um die strategischen Ziele im Bereich Grundversorgung und Hilfen nach

SGB XII zu erreichen, ist es u.a. eine nötige Maßnahme, relevante Kennzahlen mit Lämmkom zu verknüpfen, um so bei der Auswertung auf dessen Datenbasis zurückgreifen zu können .

**Anlagen:**  ja  nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
16	Soziales	Pflege & Grundsicherung	Sachbearbeitung Grundsicherung	2,0	-
Refinanzierung: Keine					
Art der Aufgabe: (Bei Pflichtaufgaben nach Möglichkeit unter Angabe der Rechtsgrundlage) Pflichtaufgabe					

### Begründung:

Um den gestiegenen Fallzahlen in der Sachbearbeitung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt adäquat zu begegnen, ist die Einrichtung von 2,0 neuen Stellen, davon 1,0 VzÄ zum 01.01.2019 und 1,0 VzÄ zum 01.07.2019, erforderlich.

Die Fallzahlen in der Grundsicherung steigen kontinuierlich an. Im Dezember 2017 lagen noch 1687 Fälle, davon 172 Fälle von Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU) vor, im Juni 2018 bereits 1800 Fälle, davon 191 HLU-Fälle. Diese Fallzahlentwicklung wird sich aufgrund der demographischen Entwicklung und dem niedrigen Rentenniveau voraussichtlich fortsetzen. Derzeit liegt eine Fallbelastung pro Mitarbeiter/in von 207 Fällen ( $1800 / 8,7 = 206,9$ ) vor. Um eine zielführende Fallbelastung pro Mitarbeiter/-in einschätzen zu können, wurden verschiedene Landkreise bzgl. ihrer Fallzahlen und den im Stellenplan vorhandenen Stellen befragt. Nach Rückmeldung von sechs Landkreisen werden für Fälle der Grundsicherung Fallzahlschlüssel zwischen 1:150 und 1:200 angewendet, für die HLU-Fälle 1: 130 bis 1:156. Darauf basierend wurde mit dem Bereich ein Korridor von 170 bis 180 Fälle (Grundsicherung und HLU) pro Vollzeitkraft als Zielmarke beschrieben. Somit ergibt sich für die Sachbearbeitung insgesamt ein Stellenbedarf von 10,3 VzÄ ( $1800/175=10,29$ ). Laut aktuellem Stellenplan sind 8,7 VzÄ für die reine Sachbearbeitung Grundsicherung vorhanden. Es ergibt sich also ein Stellenneubedarf von 1,6 VzÄ ( $10,3 - 8,7 = 1,6$ ). Da sich der kontinuierliche Fallzahlenanstieg voraussichtlich fortsetzen wird, ist die Schaffung von 2,0 neuen Stellen für 2019 notwendig. Ebenfalls ist es adäquat, die zweite Stelle erst zum Halbjahr 2019 einzurichten. Nach dem ersten Quartal ist zu prüfen, welcher Bedarf dann tatsächlich besteht bzw. ob dann ein niedrigerer oder bereits höherer Bedarf vorliegt.

Die Sachbearbeitung erfolgt in einem sehr anspruchsvollen Kundenbereich, in dem täglich existenzsichernde Leistungen behandelt werden. Diese müssen den Kunden aus naheliegenden Gründen zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Durch die Einrichtung der zusätzlichen Stellen kann die erforderliche termingerechte Sachbearbeitung eher gewährleistet werden.

Falls dem Antrag auf die beiden Vollzeitstellen nicht zugestimmt wird, steigt die bereits hohe Fallbelastung der Mitarbeiter/-innen weiter an. Es ist einerseits damit zu rechnen, dass Anträge

nicht mehr rechtzeitig bearbeitet werden und die Antragssteller die ihnen zustehenden Leistungen zu spät erhalten. Da es sich um Leistungen der Grundsicherung handelt, kann dies existenzbedrohende Konsequenzen für die Leistungsempfänger mit sich bringen. Andererseits kann eine zu hohe Belastung der Mitarbeiter/-innen zu Unzufriedenheit und häufigeren Krankheitsausfällen führen, wodurch die Leistungsfähigkeit der Sachbearbeitung eingeschränkt würde.

**Anlagen:**  ja  nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
17	Soziales	Pflege & Grundsicherung	Sachbearbeitung Pflegeteuerung	0,50	Soziales

Refinanzierung:

Durch Minderausgaben im Bereich der Pflegeleistungen

Art der Aufgabe:

Pflichtaufgabe gemäß § 63 a SGB XII – Feststellung des notwendigen Pflegebedarfs im Einzelfall. Zusätzlich freiwillige Aufgabe der aktiven Pflegesteuerung im Einzelfall; Prämisse, zuerst ambulante vor stationären Maßnahmen einzurichten.

### Begründung:

Die beantragten 0,5 Stellenanteile für die Pflegesteuerung sind erforderlich, um die Inanspruchnahme der Pflegeleistungen des Landkreises so zu steuern, dass frühzeitig mehr ambulante Pflegeunterstützung in die Wege geleitet wird, wodurch kostenintensive stationäre Heimaufenthalte verzögert oder ganz vermieden werden können.

Eines der Hauptziele der Pflegesteuerung ist es, im Bereich der Sozialhilfe den Anstieg bei den stationären Pflegefällen zu verringern. Wird ein Antrag auf stationäre (Kurzzeit-)Pflege gestellt, wird durch die Pflegesteuerung im Einzelfall konkret geprüft, ob eine dauerhafte Heimaufnahme hinausgezögert oder ganz vermieden werden kann. Dies erfolgt durch ambulante Hilfen, die die häusliche Wohnlage stabilisieren und es betroffenen Personen ermöglichen, mit Unterstützung länger im gewohnten Wohnumfeld zu leben. Zusätzlich dazu sollen präventiv alle Grundsicherungsempfänger/-innen ab 75 Jahre besucht werden, um frühzeitigen Unterstützungsbedarf erkennen und in die Wege leiten zu können. Verfrühten Anträgen auf stationäre Pflege wird somit vorgebeugt. Diese präventiven aufsuchenden Hausbesuche sind mit dem aktuellen Stellenumfang in der Fläche nicht leistbar.

Die Maßnahmen führen zum einen dazu, dass die Lebensqualität der betroffenen Personen steigt, da sie durch die stabilisierenden und unterstützenden Maßnahmen länger in der gewohnten Umgebung leben können und das einschneidende Erlebnis eines Umzugs ins Pflegeheim verzögert oder sogar ganz vermieden werden kann.

Zum anderen können erhebliche Einsparungen erwirkt werden. Gegenläufig zur landesweiten Entwicklung konnte im Landkreis Lörrach ein Rückgang stationärer Hilfefälle verzeichnet werden. Bei einer stationären Versorgung entstehen dem Landkreis nicht selten jährliche Aufwendungen in einer Größenordnung von rund 20.000 €. Durch die Verzögerung von stationärer Pflege können diese Kosten als Minderausgaben im Bereich Pflege eingespart werden.

Sollten die Stellenanteile nicht bewilligt werden, können höhere Kosten im Bereich Pflege eher entstehen bzw. nicht vermieden werden. Für pflegebedürftige Personen wird der Antrag auf

stationäre Heimunterbringung dann entweder zu früh gestellt, sodass die Kosten der Heimunterbringung früher als notwendig entstehen, bzw. zu spät, sodass eine stationäre Heimunterbringung unumgänglich ist und nicht mehr durch ambulante Maßnahmen hinausgezögert werden kann. Der Erfolg der bislang erzielten Minderausgaben bei Pflegeleistungen könnte dann nicht nachhaltig fortgesetzt werden.

**Anlagen:**  ja  nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
18	Soziales	Soziale Entschädigung & Schwerbehinderung	SB Schwerbehindertenrecht	1,0	31.12.2020
Refinanzierung: nicht möglich					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe gemäß § 152 SGB IX i.V.m. BVG die Versorgungsämter bzw. Landratsämter					

### Begründung:

Um den gestiegenen Fallzahlen gerecht zu werden, ist die Einrichtung einer neuen Vollzeitstelle als Sachbearbeitung Schwerbehindertenrecht notwendig.

Gemäß dem aktuellen Stellenplan stehen dem Sachgebiet 5,0 VzÄ für die Sachbearbeitung Schwerbehindertenrecht zu. Somit ergibt sich anhand der vom Sachgebiet ausgewiesenen Fallzahlen für 2017 (insgesamt 5650 Anträge inkl. Widersprüche) ein Fallzahlenschlüssel von 1130 Fällen pro VzÄ. Gemäß der Empfehlung des Rechnungshofs Baden-Württemberg sollte die Verteilung bei maximal 825 Fällen pro VzÄ liegen. Basierend auf den Fallzahlen von 2017 würde dies einen Stellenbedarf von 6,85 VzÄ ( $5650/825 = 6,85$ ) bedeuten.

Art	Bestand 31.12.16	Zugang 2017	gesamt	erledigt 2017	Rest 31.12.17	Differenz zu 2016
Erstanträge	516	<b>1656</b>	2172	<b>1503</b>	669	153
Neuanträge	884	<b>3474</b>	4358	<b>3303</b>	1055	171
Widersprüche	229	<b>520</b>	749	<b>543</b>	206	-23
Summe	1629	<b>5650</b>	7279	<b>5349</b>	1930	301

Insgesamt konnten die bestehenden Rückstände aus 2016 nicht abgebaut werden (1629), sondern wuchsen sogar noch an (2017: 1930). Die steigende Anzahl an Rückständen im Vergleich zum Vorjahr ist ein Indikator dafür, dass die aktuelle Anzahl an Mitarbeiter/-innen nicht ausreicht, um den Antragszahlen gerecht zu werden.

Aufgrund der hohen Rückstände wurde im August 2018 außerdem eine Vereinbarung mit dem Landkreis Emmendingen eingegangen. Befristet bis zum 31.12.2018 übernimmt dort eine Sachbearbeitung mit 0,2 VzÄ entscheidungsreife Fälle aus dem Landkreis Lörrach. Diese Maßnahme war nötig, um eine erste Erleichterung für die Sachbearbeitung zu schaffen.

Im Rahmen der DMS-Einführung ist eine Optimierung bzw. Anpassung der Prozesse im Sachgebiet anzustreben, wobei nicht absehbar ist, ab welchem Zeitpunkt sich die Umstellung tat-

sächlich positiv auf die Bearbeitungszeit eines Antrags auswirkt. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung einer vorerst befristeten Stelle beantragt. Wenn sich die Sachbearbeitung mit DMS in der Zukunft etabliert haben wird, wird erneut darüber zu entscheiden sein, inwiefern eine dauerhafte Einrichtung der Stelle notwendig ist.

Zum Ende 2019 ist mit dem Renteneintritt eines Sachbearbeiters im Sachgebiet zu rechnen. Um hier vorzeitig eine gute Nachfolgeregelung zu erzielen, soll die vom Sachgebiet 512 beantragte Stelle zum 01.01.2019 eingerichtet werden. So kann bis zum Renteneintritt eine sehr gute Einarbeitung erfolgen. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf den Wissenstransfer des ausscheidenden Mitarbeiters an die andere Mitarbeiter zu richten.

Wird die Stelle nicht bewilligt, werden voraussichtlich weitere Bearbeitungsrückstände entstehen, was zur verspäteten Entscheidungen und Verzögerungen bei der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen an die Schwerbehinderten führen kann. Durch die jahrelange Dauerbelastung des bestehenden Personals kann es zu Qualitätseinbußen in der Bearbeitung und außerdem zu weiteren gesundheitlichen Auswirkungen kommen.

**Anlagen:**    ja    nein

## Neue Stellen (-Anteile) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
19	Soziales	Ausbildungsförderung & Wohngeld	Sachbearbeitung Wohngeld	0,5	31.12.2020
Refinanzierung: Keine					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe nach Art. 85 GG (Bundesauftragsangelegenheit)					

### Begründung:

Für die Sachbearbeitung Wohngeld sind zusätzliche 0,5 VzÄ notwendig, um die seit drei Jahren unverändert hohen Bearbeitungsrückstände abzubauen und die derzeit sehr lange Bearbeitungsdauer für Wohngeldanträge herabzusenken.

Die Fallzahlen im Sachgebiet Ausbildungsförderung & Wohngeld sind in den letzten Jahren rückläufig. Allerdings sind in den durch die EDV erhobenen Zahlen die Überprüfungsanträge, die insgesamt mindestens 15% entsprechen, nicht enthalten (s. Tabelle).

Trotz rückläufiger Fallzahlen liegt die Bearbeitungsdauer aktuell bei ca. drei Monaten bei vollständig eingereichten Unterlagen bzw. bis zu sechs Monaten bei fehlenden Unterlagen. Bis der Antragssteller eine erste Zwischennachricht erhält, vergehen zwölf Wochen. Anzustreben wäre, dass zwischen Antragsstellung und Bescheiderteilung maximal acht Wochen liegen. Im Sachgebiet liegen außerdem Rückstände von rund 270 Anträgen vor, die seit 2016 nicht abgebaut werden können.

Die Fallzahlen sind, auch unter Beachtung der Überprüfungsanträge, objektiv rückläufig. Dies ist auch in zwei weiteren Landkreisen, die zu Vergleichszwecken angefragt wurden, der Fall. Im SG 514 wird mit 600 Fällen pro VzÄ derjenige Fallteiler angenommen, der von der GPA 2009 empfohlen wurde. Für 2017 liegt ein rechnerischer Fallzahlenschlüssel von (1237 Anträge / 2,4 VzÄ =) 515 Fällen pro Mitarbeiter/-in vor. Laut der Sachgebietsleitung wäre ein Fallzahlenschlüssel von 300 bis 350 realistisch umzusetzen, womit sich ein wesentlich höherer Stellenbedarf ergeben würde. Aufgrund der Datenlage und anderer organisatorischer Rahmenbedingungen ist ein Vergleich mit anderen Landkreisen diesbezüglich jedoch nur sehr eingeschränkt möglich.

Auffällig ist dennoch, dass die bestehenden Bearbeitungsrückstände trotz einem vorübergehenden Personalüberhang von 0,5 VzÄ nicht abgebaut werden konnten. Es zeigt sich also, dass die Anzahl der Fälle derzeit nicht mit dem bestehenden Personal zu bewältigen ist.

Außerdem führen verschiedenen gesetzliche Änderungen, zuletzt bspw. die verpflichtende hundertprozentige Gegenprüfung bei bestimmten Arbeitsvorgängen sowie der Zentraldruck von Wohngeldbescheiden, eingetreten zum 01.09.2018, zusätzlich zu einer höheren Bearbeitungszeit. Ferner sind weitere Änderungen wie z.B. Ausbau des Datenabgleichs angekündigt, deren Zeitpunkt des Eintritts noch nicht bekannt sind.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen	1356	1296	1167	1673	1075	975*
+ 10% Überprüfungsanträge in 2016 - 2018				1841	1183	1073
+ 5 % Überprüfungsanträge, die zu keiner Neuberechnung führen				1924	1237	1122

\*(01/18 – 05/18 = 406)

Unbearbeitete Anträge (Rückstände)	137	282	282	273
Widersprüche insgesamt	22	16	17	5
Klagen	0	0	1	0

Da die Fallzahlen sich in den letzten Jahren rückläufig entwickelt haben, die bestehenden Bearbeitungsrückstände aber nicht abgebaut werden konnten, wird eine befristete Einrichtung der 0,5 VzÄ als sinnvoll erachtet. Aufgrund der aufwendigen Einarbeitungsphase ist eine kürzere Frist als 31.12.2020 nicht zielführend.

Die langen Bearbeitungszeiten wirken sich direkt auf die Antragsteller aus, da diese bei Nichtzahlung der Miete mit einer Räumungsklage rechnen müssen oder zur Überbrückung einen Antrag nach SGB II oder SGB XII stellen müssen. Dies führt zu Mehraufwand an anderer Stelle. Eine Ablehnung der Stelle führt dazu, dass die Bearbeitungszeit weiterhin nicht verkürzt und die vorliegenden Bearbeitungsrückstände nicht aufgeholt werden können. Fraglich ist außerdem, ob der bislang hohe Qualitätsstandard (nur 2% Widersprüche) bei der aktuellen Personalausstattung gehalten werden kann.

**Anlagen:**    ja    nein

## Entfristung von Stellen (-Anteilen) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
26	Jobcenter	Markt & Integration	Arbeitsvermittler	1,0	unbefristet

### Refinanzierung:

Die Finanzierung der Stelle läuft über 84,8 % durch Bundesmittel des Jobcenter und zu 15,2 % über den Kommunalen Finanzierungsanteil und somit den Landkreis. Eine Refinanzierung kann indirekt durch die Senkung des Arbeitslosengeldes II gesehen werden.

### Art der Aufgabe:

Im Rahmen des Bundes ESF Programmes für Langzeitarbeitslose wurden gemäß § 1 Abs. 3 SGBII Betriebsakquisiteure eingesetzt um für die Kunden passende Arbeitsplätze zu finden. Die guten Erfahrungen wurden nach Ablauf des Programmes im Jobcenter vorwiegend im Bereich Asyl/Flucht weitergeführt. Zu den Aufgaben zählt, die individuelle und zielgerichtete Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLB) bei der beruflichen Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Ausbildung und Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Akquise und Kontaktaufnahme mit Arbeitgebern, Vorbereitung und Begleitung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf das Vorstellungsgespräch und die Arbeitsaufnahme. Ziel ist, die Integrationsquote im Bereich Asyl/Flucht zu erhöhen. Gleichzeitig soll Langzeitbeziehern wieder die Chance der Teilhabe eröffnet werden. Die BAK akquirieren a Stellen im Rahmen der neu eingeführten §§ 16e, 16i („sozialer Arbeitsmarkt“) und beraten diesbezüglich Kunden und Arbeitgeber.

### Begründung:

Für das Jobcenter wird für die Haushaltsplanung 2019 die Entfristung der Vollzeitstelle „Betriebsakquisiteur und Arbeitsvermittler für das KompAs-Team (BAK)“ beantragt. Die Stelle setzt sich aus der Arbeitsvermittlung im Flüchtlingsteam (ca. 80%) und der allgemeinen Arbeitsvermittlung (ca. 20%) des Jobcenters zur Unterstützung bei der Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zusammen.

Die Stelle wurde im Rahmen des Bundes ESF Programmes für Langzeitarbeitslose zum 01.05.2015 eingerichtet um mit dem Einsatz von Betriebsakquisiteuren für die Kunden passende Arbeitsplätze zu finden. Die guten Erfahrungen wurden nach Ablauf des Programmes (30.04.2017) im Jobcenter vorwiegend im Bereich Asyl/Flucht weitergeführt und die befristete Stelle wurde im Rahmen der Haushaltsplanungen 2017 bis zum 30.04.2019 verlängert. Seither wird die Stelle dem Bedarf entsprechend speziell für das Werben von Arbeitsstellen für Flüchtlinge und die Begleitung der Flüchtlinge zum Arbeitgeber verwendet. Die Arbeitsvermittlung funktioniert nur über persönliche Betreuung. Um auch zukünftig die Integrationsquote im Bereich Asyl/Flucht zu erhöhen und den Langzeitbezug bei Flüchtlingen zu vermeiden beantragt der Bereich nun die Entfristung der Stelle im Kompetenzzentrum Asyl.

Die Stelle ist für das Kompetenzzentrum Asyl sehr wichtig, da nur dadurch die Betriebsakquise

gewährleistet werden kann. Sollte diese ab dem 01.01.2019 entfallen, könnten die Kunden/Kundinnen im Bereich Flucht/Asyl mit ihrem besonderen Betreuungsbedarf bei der Stellensuche nicht mehr zielführend betreut werden und es würden wahrscheinlich erheblich weniger Kunden/Kundinnen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gebracht werden. Durch die Einführung der Kunden/Kundinnen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wird eine Senkung des Arbeitslosengeldes II einschließlich der Kosten der Unterkunft erzielt und eine indirekte Refinanzierung kann zumindest teilweise erreicht werden. Neben der positiven Folgeauswirkungen für die Kunden/Kundinnen, ist das Vorgehen somit auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht effektiv.

Die Stelle ist in EG 9b TVöD bewertet und soll weiterhin als Vollzeitstelle geführt werden. Die Finanzierung der Stelle läuft über 84,8 % durch Bundesmittel des Jobcenter und zu 15,2 % über den Kommunalen Finanzierungsanteil und somit den Landkreis. Eine Refinanzierung kann indirekt durch die benannte Senkung des Arbeitslosengeldes II gesehen werden.

**Anlagen:**  ja  nein

## Verlängerung von Stellen (-Anteilen) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
29	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Heimleitung GU Rheinfelden Römerstraße	1,0	31.12.2019
Refinanzierung: Keine					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe					
<b>Begründung:</b>					
<p>Die Heimleitung einer GU ist von zentraler Bedeutung und Vertritt die Einrichtung nach innen sowie nach außen. Ab einer Kapazität von 100 Plätzen wird eine eigene Heimleitung pro GU benötigt Da im Jahr 2019 noch drei GUs mit jeweils über 100 Plätzen in Betrieb sein werden, ist die dritte Stelle der Heimleitung unbedingt erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Abbaukonzepts werden im Fachbereich Aufnahme &amp; Integration insgesamt 26,7 Stellen abgebaut, davon der Großteil (23,15 VzÄ) im Sachgebiet Unterbringung. Nach der Umsetzung des Abbaukonzepts werden ab dem Jahr 2019 bis auf weiteres drei GU benötigt.</p> <p>Da die weitere Entwicklung der Flüchtlingssituation von vielen Faktoren, u.a. den politischen Entscheidungen, abhängig ist, können nur sehr vage Prognosen über den weiteren Bedarf gemacht werden.</p> <p>Ab dem Jahr 2019 besteht Bedarf für drei GUs, zu der auch die GU in der Römerstraße in Rheinfelden zählt. Derzeit sind zwei unbefristete Stellen als Heimleitung GU vorhanden. Eine dritte Stelle, die der GU Rheinfelden (Römerstraße) ist bislang bis zum 31.12.2018 befristet. Da für jede GU eine Heimleitung zwingend notwendig ist, ist der Bedarf zur Verlängerung der Stelle zwingend gegeben.</p> <p>Nach jetzigem Stand ist geplant, die GU Rheinfelden (Schildgasse) 2020 aufzulösen, eventuell können in der Jahresmitte 2019 genauere Aussagen über den weiteren Bedarf getroffen werden. Zunächst sollte die weitere Entwicklung in Bezug auf die Flüchtlingspolitik abgewartet werden (gesetzliche Änderungen, Transitzentren, ANKER-Einrichtungen, Aufnahmelager in Afrika etc.). Welche Rolle zukünftig die Landkreise dabei spielen, ist noch nicht geklärt.</p> <p>Der ordnungsgemäße Betrieb einer GU ist nur durch den Einsatz einer Heimleitung gewährleistet. Diese übernimmt die Koordination und Steuerung. Bei einer Ablehnung der Stelle kann ein ordnungsgemäßer Betrieb und eine ordnungsgemäße Verwaltung der GU nicht gewährleistet werden.</p>					
<b>Anlagen:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					

## Verlängerung von Stellen (-Anteilen) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
30	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Verwaltungskraft GU	1,0	31.12.2019
Refinanzierung: Keine					
Art der Aufgabe Pflichtaufgabe					

### Begründung:

Eine derzeit zum 31.12.2018 befristete Stelle als Verwaltungskraft für Gemeinschaftsunterkünfte (GU) ist auch 2019 noch erforderlich, um einen geordneten und einwandfreien Betrieb der drei verbleibenden GU gewährleisten zu können.

Im Rahmen der Umsetzung des Abbaukonzepts werden im Fachbereich Aufnahme & Integration insgesamt 26,7 Stellen abgebaut, davon der Großteil (23,15 VzÄ) im Sachgebiet Unterbringung. Nach der Umsetzung des Abbaukonzepts werden 2019 noch drei GU bis auf weiteres in Betrieb sein, für die zwei Verwaltungskräfte benötigt werden.

Derzeit ist eine unbefristete Stelle als Verwaltungskraft GU vorhanden. Folglich muss entsprechend dem Bedarf eine derzeit bis zum 31.12.2018 befristete Vollzeitstelle als Verwaltungskraft GU um ein Jahr verlängert werden.

Zwei weitere, ebenfalls zum 31.12.2018 befristete Verwaltungskraftstellen entfallen und brauchen nicht verlängert werden.

Da die weitere Entwicklung der Flüchtlingssituation von vielen Faktoren, u.a. den politischen Entscheidungen, abhängig ist, können nur sehr vage Prognosen zum zukünftigen Bedarf an GU und somit auch zum Bedarf an Verwaltungskräften bzw. deren Aufgaben gemacht werden. Die Verlängerung der Befristung erfolgt daher zunächst für ein weiteres Jahr, bis zum 31.12.2019.

Wegen den geringeren Zuweisungen von Flüchtlingen werden sich auch die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche der beiden Verwaltungskräfte verändern. Sie sind das Bindeglied zwischen dem SG Unterbringung und dem SG Leistung, wo sich zahlreiche Schnittstellen ergeben. Zudem soll durch eine der beiden Stellen eine verstärkte Unterstützung der Fachbereichsleitung und der Integrationsbeauftragten erfolgen. Zusätzlich ist die Pflege des Datenerfassungssystems „Jobkraftwerk“ zu erledigen. Bei Bedarf erfolgt in 2019 eine weitere Anpassung der Aufgaben.

Wenn die Verlängerung der Stelle um ein weiteres Jahr nicht bewilligt wird, können die notwendigen verwaltenden Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen GU Betrieb

nicht im erforderlichen Maß wahrgenommen werden, wodurch es zu Bearbeitungsrückständen kommt. Für einen reibungslosen GU Betrieb ist die Stelle notwendig.

**Anlagen:**  ja  nein

## Verlängerung von Stellen (-Anteilen) im Bereich des Teilhaushalts 6

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
31	Aufnahme & Integration	Unterbringung	Hausmeister	1,0	31.12.2019
Refinanzierung: Keine					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe					

### Begründung:

Um den reibungslosen Betrieb in den bestehenden GUs sowie den Rückbau anderer GUs gewährleisten zu können, ist 2019 eine der bis zum 31.12.2018 befristeten Hausmeisterstellen weiterhin notwendig.

Im Rahmen der Umsetzung des Abbaukonzepts werden im Fachbereich Aufnahme & Integration insgesamt 26,7 Stellen abgebaut, davon der Großteil (23,15 VzÄ) im Sachgebiet Unterbringung. Nach der Umsetzung des Abbaukonzepts werden 2019 noch drei GUs bestehen bleiben, für deren Betrieb nach Aussage des Fachbereichs vier Hausmeister benötigt werden. Darüber hinaus besteht zumindest in der ersten Jahreshälfte von 2019 der Bedarf für einen weiteren Hausmeister, um die Auflösungsarbeiten sowie technische Nacharbeiten im Zuge des Abbaukonzepts abzuschließen.

Da die weitere Entwicklung der Flüchtlingssituation von vielen Faktoren, u.a. den politischen Entscheidungen, abhängig ist, können nur sehr vage Prognosen zum zukünftigen Bedarf an GUs gemacht werden.

Derzeit sind drei Stellen als Hausmeister GU unbefristet vorhanden. Eine vierte Stelle ist bislang zum 31.12.2018 befristet. Der Fachbereich sieht langfristig einen Bedarf von vier Hausmeisterstellen für die drei bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte sowie eine Hausmeisterstelle bis circa Mitte 2019 zur Abwicklung des Abbaukonzepts.

Wenn die Verlängerung der Stelle um ein Jahr nicht bewilligt wird, kann der reibungslose Betrieb der in 2019 noch bestehenden GUs sowie der Rückbau der anderen GUs nicht gewährleistet werden.

**Anlagen:**  ja  nein